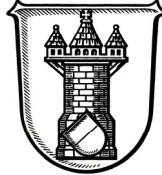


Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2012/251

**Betreff:** Kommunaler Schutzschirm  
hier: Abschluss des Konsolidierungsvertrages

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
<b>13 Finanzen</b>	<b>Herr Siebert</b>		<b>21.11.2012</b>

<b>Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ?</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
Fachbereich	Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter/in
FB 1 - Zentrale Dienste	_____
FB 2 - Bürgerdienste	_____
FB 3 - Technische Dienste	_____
<b>Beteiligung Personalrat erforderlich ?</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
<b>Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ?</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	

<b>Finanzielle Auswirkung?</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
<b>Haushaltsmittel vorhanden ?</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
	Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Zentrale Dienste
Kostenstelle / Sachkonto	_____
Investitionsnummer	_____
<b>Entstehen Folgekosten ?</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja wenn ja, Anlage ist beigefügt	

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

<b>Betreff:</b> Kommunalen Schutzschirm hier: Abschluss des Konsolidierungsvertrages			
<b>Anlage(n):</b> Anlage1 2012-251 Konsolidierungsvertrag Anlage2 2012-251 Anlage 1 zum Konsolidierungsvertrag (Konsolidierungsprogramm) Anlage3 2012-251 Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag (Erläuterung Konsolidierungsprogramm) Anlage4 2012-251 Auslegungshinweise zum Konsolidierungsvertrag			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
<b>13 Finanzen</b>	<b>Herr Siebert</b>		<b>21.11.2012</b>

Beratungsfolge	Termin	Status
<b>Magistrat</b>	<b>27.11.2012</b>	<b>nichtöffentlich beschließend</b>
<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	<b>11.12.2012</b>	<b>öffentlich beschließend</b>
<b>Stadtverordnetenversammlung</b>	<b>13.12.2012</b>	<b>öffentlich vorberatend</b>

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, dem Konsolidierungsvertrag zwischen dem Land Hessen und der Stadt Hungen über Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen zuzustimmen.

**Sach- und Rechtslage:**

Gemäß unserem Antrag vom 26. Juni 2012 zum Kommunalen Schutzschirm Hessen hat das Finanzministerium den Antrag der Stadt Hungen geprüft und als Ergebnis 3 Jahre als Abbauzeitraum festgelegt, so dass der Haushaltsausgleich im Jahr 2015 erfolgen soll. Im Gegenzug dazu gewährt uns das Land eine Entschuldungshilfe in Höhe von 8.031.222 €.

Vor diesem Hintergrund ist das Land Hessen auf Basis unseres Antrages (in der Fassung vom 26. Juni 2012) grundsätzlich bereit, mit der Stadt Hungen den beigefügten Entwurf des Konsolidierungsvertrages zwischen der Stadt Hungen und dem Land Hessen über Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs nach dem Gesetz zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz – SchuSG) zu schließen.

Vertragsgegenstand werden auch unsere Antragsunterlagen zum vereinbarten Konsolidierungspfad und zu den durchzuführenden Konsolidierungsmaßnahmen, die als Anlagen 1 und 2 beigefügt sind. Als Anlage 3 wird der nach § 3 Abs. 3 SchuSG notwendige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung beigefügt.

Damit eine Ablösung unseres Kassenkredites im Februar 2013 (1. Tranche) gewährleistet werden kann, muss der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung spätestens am Freitag, 14. Dezember 2012, im Hessischen Ministerium der Finanzen vorliegen. Kann der notwendige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erst bis zum 15. Januar 2013 vollzogen werden, kann die Ablösung des Kassenkredites erst im März 2013 (2. Tranche) gewährleistet werden.

Aus Sicht der Verwaltung sind aus dem Vertrag folgende Punkte hervorzuheben:

- Mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheides ist für Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 SchuSG sowie für Genehmigungen nach §§ 102 bis 105 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) abweichend von § 136 Abs. 3 HGO der Regierungspräsident zuständig (§ 1 Abs. 1).

- ... dass der Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt und danach jahresbezogen dauerhaft ausgeglichen wird. Sie trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die Durchführung der mit diesem Vertrag vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen rechtlich und tatsächlich möglich sowie zur Erreichung des Konsolidierungszieles geeignet ist (§ 1 Abs. 2).
- In den darauf folgenden Jahren gilt die doppelte Schuldenbremse, d.h. nach Erreichen des jahresbezogenen Ausgleichs des ordentlichen Ergebnisses darf die Stadt neue Investitions- und Kassenkredite grundsätzlich nur aufnehmen, wenn der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Ergebnishaushalt weiterhin gewährleistet ist (§ 2).
- Sie verpflichtet sich, mindestens das in der Anlage 1 für jedes Jahr des Konsolidierungszeitraums festgelegte ordentliche Ergebnis im Gesamtergebnis sowohl im Haushaltsplan als auch im Jahresabschluss zu erreichen. (§ 3)
- Sollten einzelne Konsolidierungsmaßnahmen keinen Erfolg haben oder sollte die Haushaltsentwicklung neue Konsolidierungsmaßnahmen erfordern, um den Ausgleich des Haushalts im ordentlichen Ergebnis zum vereinbarten Zeitpunkt zu erreichen, sind entsprechende Anpassungen bei den vereinbarten Maßnahmen oder ergänzende Maßnahmen im Rahmen der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes zu beschließen (§ 4 Abs. 2).
- Falls Konsolidierungsmaßnahmen, zu denen sich die Stadt nach §§ 3 und 4 dieses Vertrages verpflichtet hat, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden, ist der Regierungspräsident berechtigt, die in § 7 SchuSV beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, um den Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis zum vereinbarten Zeitpunkt sicherzustellen (§ 7 Abs.1).
- ... ist das für die Finanzen zuständige Ministerium nach Maßgabe des § 8 SchuSV berechtigt, die Einstellung und Rückabwicklung der Hilfen vorzunehmen (§ 7 Abs. 2).
- Der Vertrag endet, wenn der Regierungspräsident auf Nachweis der Stadt bestandskräftig festgestellt hat, dass ihr Ergebnishaushalt und ihre Ergebnisrechnung im dritten aufeinanderfolgenden Jahr ausgeglichen war (§ 9 Abs.1).
- ... ist während der Laufzeit des Vertrages eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen (§ 9 Abs. 2).

Zur Klarstellung des Vertrages wurde zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden die beigefügten gemeinsamen Auslegungshinweise erarbeitet.

Aus Sicht der Verwaltung sollte dem Konsolidierungsvertrag zugestimmt werden.